

MARKT SCHÖNBERG

Staatl. anerkannter Luftkurort



Satzung für die Marktbücherei Schönberg



Satzung über die Benutzung der
Marktbücherei
(Marktbücherei Satzung)
vom 13. Dezember 2022

Markt Schönberg
Verwaltungsgemeinschaft Schönberg
Landkreis Freyung-Grafenau (Bayer. Wald)
Mitgliedsgemeinden: Markt Schönberg, Innerzell, Schöfweg, Eppenschlag
Finanzverwaltung
Marktplatz 16
94513 Schönberg

Ansprechpartner: Günther Kellermann
Telefon: 08554/9604-27
Telefax: 08554/9604-50
E-Mail: guenther.kellermann@vg-schoenberg.de
Internet: <http://www.vg-schoenberg.de>
EAPL: 028-01/0
Beschlüsse: Marktgemeinderat 06.12.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtscharakter	4
§ 2 Zweck der Bücherei	4
§ 3 Anmeldung	4
§ 4 Öffnungszeiten	5
§ 5 Ausleihe	5
§ 6 Leihfristen	5
§ 7 Behandlung der Medien; Beschädigung und Verlust; Haftung	5
§ 8 Verhalten in der Bücherei	6
§ 9 Ausschluss von der Benutzung	6
§ 10 Gebühren und Auslagen	6
§ 11 Inkrafttreten	6

Satzung für die Marktbücherei Schönberg (Benutzungssatzung Marktbücherei)

vom 13. Dezember 2022

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Schönberg folgende Satzung:

§ 1 Rechtscharakter

Die Marktbücherei ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Schönberg. Zwischen der Marktbücherei und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis gegründet. Die Bücherei steht grundsätzlich allen Einwohnern des Marktes Schönberg offen. Andere Personen können zur Benutzung zugelassen werden. Ihr Benutzungsrecht kann beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden.

§ 2 Zweck der Bücherei

Die Marktbücherei dient zur allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zu Freizeitzielen. Sie ist eine gemeinnützige Kultureinrichtung des Marktes Schönberg mit dem Ziel, Medien in ihren Räumen zur Benutzung bereitzustellen und auszuleihen. Die Bücherei versteht sich als Informations- und Lernort, daran orientieren sich Bestandsaufbau, Bestandspräsentation, Beratung und Veranstaltungsprogramm. Ein besonderes Anliegen ist die Leseförderung und das Vermitteln von Medienkompetenz. Die Bücherei kann im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit als kulturelle Einrichtung auch die Aufgabe, eigenständig und in Kooperation mit örtlichen Einrichtungen Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene durchzuführen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Voraussetzung für die Entleiherung von Medien ist ein Benutzerausweis. Für dessen Ausstellung sind folgende Angaben nötig: Name und Vorname, Anschrift, Geburtsdatum. Diese Daten werden elektronisch, unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen, gespeichert und dienen ausschließlich der Erfüllung einer ordnungsgemäßen Bibliotheksorganisation. Weitere Angaben sind freiwillig und dienen rein statistischen Zwecken.
- (2) Der Benutzerausweis wird gegen Vorlage des Personal-, Schülerausweises oder eines anderen gleichwertigen Ausweises ausgestellt und bleibt im Eigentum der Marktbücherei. Er ist nicht übertragbar und sorgfältig aufzubewahren. Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Namens- und Wohnungsänderungen sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Benutzung nicht mehr beabsichtigt ist oder die Bücherei es verlangt.
- (3) Der Ausweis ist immer mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen. Er darf an andere Personen nicht weitergegeben werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden amtlich bekannt gemacht.

§ 5 Ausleihe

- (1) Die vorhandenen Medien können zur Benutzung außerhalb der Bücherei ausgeliehen werden. Ausgenommen sind alle als Präsenzbestand gesondert gekennzeichneten Medien. Diese können in den Räumen der Bücherei benutzt werden.
- (2) Digitale Datenträger werden nur gemäß der empfohlenen Altersbeschränkung entliehen.
- (3) Die Bücherei ist berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig entliehenen Medien zu begrenzen.
- (4) Die Ausleihe erfolgt gegen Vorlage des Benutzerausweises.

§ 6 Leihfristen

- (1) Die Leihfrist für Bücher beträgt in der Regel vier Wochen, die Leihfrist für sonstige Medien, und Zeitschriften zwei Wochen. Das genaue Rückgabedatum steht auf einer Ausleihbestätigung. In besonderen Fällen kann die Bücherei eine längere oder kürzere Frist festsetzen.
- (2) Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich (auch telefonisch), wenn Vorbestellungen anderer Benutzer nicht vorliegen. Ein Verlängerungsantrag kann auch per E-Mail gestellt werden.
- (3) Wird der - ggf. verlängerte - Rückgabetermin nicht eingehalten, wird eine Gebühr fällig (siehe Gebührensatzung).

§ 7 Behandlung der Medien; Beschädigung und Verlust; Haftung

- (1) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass die Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden. Er darf die Medien nicht an andere Personen weitergeben; er muss sie sorgsam und schonend behandeln. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Festgestellte Schäden müssen gemeldet werden.
- (2) Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe nach der 2. Mahnung kann die Bücherei vom Benutzer - unabhängig von einem Verschulden - die Kosten für die Neuanschaffung, bei vergriffenen Medien die Kosten für die Beschaffung eines gleichwertigen Mediums, verlangen, jeweils zuzüglich einer Bearbeitungspauschale.
- (3) Bücherei und Markt haften nicht für Schäden, die durch von ihr ausgeliehene Medien entstehen.

§ 8 Verhalten in der Bücherei

- (1) Mäntel etc., Schirme und Taschen sollen in der Garderobe abgelegt werden. Bei Verlust oder Beschädigung wird vom Markt Schönberg keine Haftung übernommen.
- (2) Das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde) sowie der Verzehr von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Rauchen ist nicht erlaubt.
- (3) Lärm, Unruhe sowie andere Beeinträchtigungen von Büchereibesuchern sind zu vermeiden.
- (4) Die Anordnungen des Büchereipersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, sind zu befolgen.
- (5) Das Büchereipersonal kann bei Diebstahlsverdacht Einblick in alle mitgebrachten Gegenstände und in die Überbekleidung nehmen.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können - unbefristet oder befristet - von der Benutzung ausgeschlossen werden oder vorübergehend durch den/die Leiter/in der Bücherei ganz oder teilweise von der Ausleihe ausgeschlossen oder aus den Räumen verwiesen werden.

§ 10 Gebühren und Auslagen

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Gebührensatzung für die Marktbücherei und der Kostensatzung des Marktes Schönberg.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Schönberg, den 13. Dezember 2022

MARKT SCHÖNBERG



Martin Pichler
Erster Bürgermeister

